

Studienordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät

Vom 15. Juli 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Universität Rostock folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Module
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Studienberatung
- § 7 Übergangsregeln
- § 8 Inkrafttreten

Anlagen:

Modulbeschreibung für das Modul: IDS

Fachanhänge zur Studienordnung für die Bachelorteilstudiengänge mit Prüfungs- und Studienplänen (Erstfächer und Zweitfächer)

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock. Sie regelt auf Grundlage der Prüfungsordnung vom 15. Juli 2010 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs. Die studiengangsspezifischen Regelungen für die einzelnen Teilstudiengänge sind in den entsprechenden Fachanhängen zu dieser Studienordnung enthalten.

§ 2 Studienbeginn

Die Aufnahme des Studiums ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.

§ 3 Module

(1) Im Erstfach und im Zweifach sind die im jeweils zugehörigen Fachanhang benannten und beschriebenen Module zu absolvieren.

(2) Lernziel des Moduls Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz ist der Erwerb von theoretischen, methodischen und systematischen Kompetenzen zur Reflexion, Planung und Umsetzung interdisziplinärer Problem- und Aufgabenstellungen im Sinne fächerübergreifender Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Disziplinen. Dazu erhalten die Studierenden einen exemplarischen Einblick in ausgewählte Angebote und Arbeitsweisen anderer geistes- oder naturwissenschaftlicher Fachdisziplinen. Im Modul Interdisziplinäre Studien (IDS) und Fremdsprachenkompetenz wählen die Studierenden in der Regel eigenverantwortlich und individuellen Qualifikationsinteressen folgend Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 6 SWS aus dem IDS-Angebot der Philosophischen Fakultät und ggf. – in Absprache mit dem zuständigen Fachstudienberater – anderer Fakultäten. Zum Angebot gehört auch eine interdisziplinäre Ringvorlesung der Philosophischen Fakultät. Im Rahmen der frei wählbaren Lehrveranstaltungen stehen auch Fremdsprachenkurse zur Auswahl. Bei der Wahl der Lehrveranstaltungen sind ggf. Zulassungsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Sofern der Erwerb von Fremdsprachenkompetenz im Rahmen des Bachelorstudiums erforderlich ist, können anstelle des IDS-Moduls auch Module zum Spracherwerb/Sprachkurse im Umfang von 12 Leistungspunkte auf das Bachelorstudium angerechnet werden. Die Modulprüfung im Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz wird nicht benotet.

§ 4 Lehr- und Lernformen

(1) Nachfolgende Lehrveranstaltungsarten sind in den Bachelorstudiengängen der Philosophischen Fakultät vorgesehen. Darüber hinausgehende Lehr- und Lernformen werden in den jeweiligen Fachanhängen beschrieben. Welche Veranstaltungs-

formen im jeweiligen Studiengang zur Anwendung kommen, ist in den zugehörigen Fachanhängen geregelt.

Seminar (S): Seminare (in der Regel 2 SWS) sind auf aktive Mitarbeit, Reflexion und Auseinandersetzung der Studierenden hin angelegte Veranstaltungen zu Themen der Module, denen sie zugeordnet sind. Sie variieren in Charakter und Lernformen.

Vorlesung (V): Vorlesungen (in der Regel 2 SWS) vermitteln Überblickswissen und dienen der zusammenhängenden Darstellung und kritischen Diskussion größerer Themenkomplexe im Verbund des jeweiligen Moduls.

Übung (Ü): Übungen sind auf aktive Mitarbeit der Studierenden hin angelegte Veranstaltungen. Sie dienen der Vertiefung und Anwendung von Kenntnissen und Fähigkeiten und sind bestimmten Modulen zugeordnet.

Praktikum (P): Praktika sind eigenständige oder angeleitete Tätigkeiten in einem Handlungsfeld des Faches.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden von den hauptamtlich tätigen Lehrenden sowie von den Lehrbeauftragten und Gastdozentinnen/Gastdozenten gehalten. Die hauptamtlich tätigen Lehrenden sowie die von den Lehrstuhlleiterinnen/Lehrstuhlleitern als Prüferinnen/Prüfer bestätigten Lehrbeauftragten und Gastdozentinnen/Gastdozenten tragen die Verantwortung für die Modulprüfungen.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Anzahl, Art und gegebenenfalls Umfang der zu einer Modulprüfung gehörenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen in den Fachanhängen im Anhang zu dieser Ordnung. Weitere Angaben können bis zum Ende der ersten Vorlesungswoche bekannt gegeben werden. Darüber hinausgehende Prüfungsleistungen werden in den jeweiligen Fachanhängen beschrieben. Welche Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang zur Anwendung kommen, ist in den zugehörigen Fachanhängen geregelt.

(2) Die Studierenden haben sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Über die jeweils vorgesehenen Formen der Anmeldung sind die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche zu unterrichten. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden in § 7 der Prüfungsordnung geregelt. Es kann sich um mündliche Prüfungen oder andere mündliche Prüfungsleistungen handeln. Andere mündliche Prüfungsleistungen können unter anderem sein: Referate und Präsentationen.

Referat/Präsentation: Ein Referat ist eine Darstellung von fachspezifischer Dauer zu einem bestimmten wissenschaftlichen Thema. In dieser Zeit sollen wesentliche Inhalte der verwendeten Literatur kurz vorgestellt, erläutert und Fragen zur weiterführenden Diskussion formuliert werden. Eine Präsentation dient der Darstellung der eigenständigen Arbeit mit Literatur oder Daten zu einem vorgegebenen Thema mit Hilfe geeigneter Präsentationstechniken; sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erfolgen. Zu einem Referat bzw. zu einer Präsentation werden die verwendeten Materialien, ein Thesenpapier oder ein Handout ausgeteilt.

Mündliche Prüfung/Kolloquium: In einer mündlichen Prüfung/einem Kolloquium soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, begründet argumentieren kann und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu diskutieren vermag.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in § 8 der Prüfungsordnung geregelt. Es kann sich um Klausuren oder um sonstige schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen können unter anderem sein: Hausarbeiten und Berichte, Dokumentationen, Präsentationen, Portfolios und Protokolle.

Klausur: Klausuren sind schriftliche Abschlussarbeiten zu Vorlesungen, Seminaren oder Übungen am Ende eines Moduls, die unter Aufsicht und in einem vorgegebenen zeitlichen Rahmen geschrieben werden.

Hausarbeit: Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, in denen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturquellen erschließen und analysieren, die reflektierten Texte in eigenen Worten logisch konsistent zusammenfassen und in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen können.

Bericht/Dokumentation: Berichte und Dokumentationen sind schriftliche Ausarbeitungen zu vorgegebenen Themen, in denen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes Sachverhalte, Probleme und ihre Diskussion sach- und fachangemessen darstellen sowie mögliche Bezugsdaten und Materialien anschaulich machen und einem dazugehörigen Fachkontext zuordnen können.

Protokoll: Ein Protokoll fasst die Ergebnisse einer Doppelstunde einer Lehrveranstaltung in klar gegliederter Form zusammen. Es gibt die wesentlichen Erkenntnisfortschritte, die in der Sitzung erzielt wurden, präzise und detailliert wieder, so dass es für die Teilnehmer der Sitzung als konzise Gedächtnisstütze und für etwaige Abwesende als Information zur Wahrung der Kontinuität der Lehrveranstaltung dienen kann. Das Protokoll ist innerhalb einer vorgegebenen Zeit anzufertigen und bei der nächsten Sitzung vorzulegen.

Portfolio: In einem Portfolio wird eine kumulative Leistungsdokumentation erbracht.

§ 6 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung findet im Dezernat Akademische Angelegenheiten statt.

(2) Die Fachstudienberatung erfolgt in den jeweiligen Instituten durch die dafür benannten Ansprechpartner. Es wird den Studierenden dringend empfohlen, das Beratungsangebot vor Aufnahme des Studiums und danach mindestens einmal im Semester wahrzunehmen.

§ 7 Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2010/11 für den Studiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock immatrikuliert wurden.

(2) Diese Studienordnung gilt für Kandidatinnen/Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Bachelor- und im Bakkalaureus-Artium-Studiengang der Philosophischen Fakultät immatrikuliert wurden und nicht die Teilstudiengänge Geschichte und Öffentliches Recht gewählt haben, sofern sie nicht binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Studienordnung schriftlich widersprechen; im Falle des Widerspruchs finden die Vorschriften der entsprechenden vorherigen Studienordnungen² weiterhin Anwendung. Ein Widerspruch gegen einzelne geänderte Regelungen ist ausgeschlossen. Er erstreckt sich außerdem auf die zugehörige Prüfungsordnung und gilt immer für Erstfach und Zweifach. Der Prüfungsausschuss informiert rechtzeitig vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung durch ortsüblichen Aushang über das Widerspruchsrecht.

(3) Studierende, die in die Teilstudiengänge Geschichte oder Öffentliches Recht vor Inkraft-Treten dieser Studienordnung immatrikuliert wurden, setzen ihr Studium in Erst- und Zweifach nach den Vorschriften der entsprechenden vorherigen Ordnung fort. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung im Teilstudiengang Geschichte immatrikuliert wurden, können zudem auf Antrag an den Prüfungsausschuss in Erst- und Zweifach nach dieser Studienordnung weiterstudieren. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Die Änderungen in den Modulbeschreibungen gelten für alle Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

² Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock vom 14. November 2008 (Jg.2008/Nr.21).

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Rostock vom 6. Januar 2010 und dem 7. Juli 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 15. Juli 2010.

Rostock, den 15. Juli 2010

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck

Modulbeschreibung des Moduls Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz

1. Allgemeine Angaben	
Modulbezeichnung	Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz
Modulnummer	PHF BA IDS 12
Modulverantwortlicher	Studiendekan der Philosophischen Fakultät
Lehrveranstaltungen	Interdisziplinäre Vorlesung (Ringvorlesung der PHF) und zwei weitere Veranstaltungen nach freier Wahl aus dem IDS-Angebot der PHF bzw. aus den Angeboten des Sprachenzentrums und – ggf. in Absprache mit dem Fachstudienberater – aus dem Angebot anderer Fakultäten.
Präsenzlehre	2 SWS IDS-Ringvorlesung 4 SWS übrige Lehrveranstaltungen
Sprache	IDS-Ringvorlesung: Deutsch bei Sprachkursen entsprechend Wahl
2. Angaben zur Lokalisierung und Schnittstellenbestimmung	
Zuordnung zu Studienrichtung / Teilnehmerkreis	Bachelorstudiengang der PHF; alle Fachrichtungen
Zuordnung zu Kategorie / Niveaustufe / Lage im Studienplan	Bachelor-Grundlagenstudium
Zuordnung zu fachlichen Teilgebieten / Beziehung zu Folgemodulen	
Dauer und Angebotsturnus des Moduls	Ein Semester, jedes Semester
3. Modulfunktion	
Lehrinhalte	
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	<p>Lernziel des Moduls ist der Erwerb von theoretischen, methodischen und systematischen Kompetenzen zur Reflexion, Planung und Umsetzung interdisziplinärer Problem- und Aufgabenstellungen im Sinne fächerübergreifender Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Disziplinen.</p> <p>Dazu erhalten die Studierenden einen exemplarischen Einblick in ausgewählte Angebote und Arbeitsweisen anderer geistes- oder naturwissenschaftlicher Fachdisziplinen.</p> <p>Die Interdisziplinären Studien zielen auf die Kompetenz der Studierenden, in Auseinandersetzung mit den Theorien, Methoden und Forschungsthemen anderer Disziplinen und Fachkulturen komplexe interdisziplinäre Fragestellungen konzeptionell zu planen, zu entwickeln und zu diskutieren.</p> <p>Die interdisziplinäre Perspektive befördert die Kompetenzen zu analytischer Abstraktion, zur selbstkritischen Reflexion der Reichweite und Grenzen fachwissenschaftlicher Methodologien, Begriffe und Konzepte, sowie die kommunikativen und kooperativen Kompetenzen in Bezug auf wissenschaftliche Fachsprachen und Fachkulturen.</p> <p>Befördert werden so die Fähigkeiten zu vernetztem Denken, zu methodenpluralistischen Arbeits- und Forschungsansätzen, sowie zum wissenschaftsdisziplinären Perspektivenwechsel bei der Analyse komplexer Problemlagen.</p> <p>Das IDS-Modul kann darüber hinaus auch zum vertieften Studium einer Fremdsprache genutzt werden. In der aktiven Auseinandersetzung mit den interdisziplinären Angeboten sind die Studierenden aufge-</p>

	fordert, eigene interdisziplinär angelegte wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln, zu diskutieren und in einem schriftlichen Bericht auszuformulieren.
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und Hinweise zur Vorbereitung	Keine
Lehr- und Lernformen (incl. Medienformen)	V, Selbststudium und je nach gewählter Lehrveranstaltung
4. Aufwand und Wertigkeit	
Arbeitsaufwand für die/den Studierenden	Für das Studium des Moduls wird für den Studierenden ein Arbeitsaufwand von insgesamt 360 Stunden veranschlagt, der sich wie folgt aufgliedert: Kontaktzeit Ringvorlesung: 30 Std. Selbststudium: 150 Std. Kontaktzeit übrige Lehrveranstaltungen 60 Std. Prüfungsleistung: 120 Std. Gesamtarbeitsaufwand: 360 Std.
Leistungspunkte (LP)	12 LP (360 Stunden)
5. Prüfungsmodalitäten	
Prüfungsvorleistungen / Leistungsnachweise	Keine
Anzahl, Art und Umfang der Prüfung; Regelprüfungstermin	Bericht zu ausgewählter, interdisziplinärer Fragestellung der Lehrveranstaltungen des IDS-Moduls bei IDS-beteiligtem Dozenten der Wahl
Zugelassene Hilfsmittel	
Noten	Bewertung lt. jeweils gültiger Prüfungsordnung